

# Warum diese Rechnung?

## Hinweis zur Rechnung für Arbeiten der amtlichen Vermessung

In der amtlichen Vermessung sind nicht nur Grundstücksdaten vorhanden, sondern auch weitere Objekte wie:

- Fixpunkte (Punkte mit dem Bezug zum Koordinatensystem, welche auf dem Feld markiert sind)
- Bodenbedeckung (Gebäude, Gebäudeerschliessung, Strassen, Gewässer, Wald etc.)
- Einzelobjekte (Mauern, Brunnen, Brücken etc.)
- Höhen (Terrainmodell)
- Nomenklatur (Ortsnamen und Flurnamen)
- Rohrleitungen (Hochdruckleitung für Gas und Öl)
- Hoheitsgrenzen (Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Landesgrenze)
- Gebäudeadressen

In der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 ist festgelegt, dass sämtliche Bestandteile der amtlichen Vermessung der Nachführungspflicht unterliegen. Dabei werden die Objekte, bei denen ein Meldewesen organisiert werden kann, z.B. beim Bau eines Gebäudes, laufend nachgeführt. D.h. sobald der zuständige Nachführungsgeometer die Meldung einer Änderung erhält, ist er, sofern diese Änderung einen Bestandteil der amtlichen Vermessung betrifft, verpflichtet die Daten der amtlichen Vermessung nachzuführen.

Im Kanton Solothurn erhält der zuständige Nachführungsgeometer die Meldung über einen Neubau von der solothurnischen Gebäudeversicherung. In einigen Fällen ist es möglich, dass diese Meldung eines Neubaus nicht an den zuständige Nachführungsgeometer gelangt. Um die Vollständigkeit in der amtlichen Vermessung zu sichern, wird periodisch eine Vollständigkeitskontrolle mit Hilfe eines Luftbildes vorgenommen.

Die Kosten für die Erfassung der neuen Objekte trägt gemäss kantonaler Verordnung über die amtliche Vermessung (VaV-So) der Verursacher oder die Verursacherin oder, sofern dieser oder diese nicht festgestellt werden kann, der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin. Die Kosten werden einheitlich nach einer vom Regierungsrat festgelegten Honorarordnung berechnet.

Es ist möglich, dass der Bau des betroffenen Objektes einige Jahre zurückliegt. Für diese Verzögerung entschuldigen wir uns. Wir sind bestrebt, dass die Nachführung der Neubauten innerhalb eines Jahres nach Eintreten der Veränderung in den Daten der amtlichen Vermessung nachgeführt ist.